

Studienordnung für den Studiengang »Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)« an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche Mitteilungen

V / 2020 | 18. Mai 2020

**Studienordnung
für den Studiengang »Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)«
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Gliederung und Aufbau des Studiums

§ 4 Teilzeitstudium

§ 5 Studienmodule

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

§ 7 Studienorganisation

§ 8 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger

§ 11 Studienabschluss

§ 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Modulhandbuch

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. S. 902), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) in Verbindung mit der Modellklausel § 6 Abs. 3-5 Hebammengesetz, der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen (Modellvorhabenverordnung) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62) und unter Berücksichtigung von § 78 des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I 2019, S. 1759) erlässt der Akademische Senat folgende Studienordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Studienordnung beschreibt und regelt in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung für den Studiengang Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.
- (2) Zuständig für Studium, Lehre und Prüfung einschließlich der Verleihung des Hochschulgrades ist die Evangelische Hochschule Berlin (EHB).
- (3) Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zur Berufsausübung als Hebamme/Entbindungspfleger in Deutschland und im Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Gewährleistung einer wissenschaftsgestützten, forschungsorientierten, hochschulischen Hebammenausbildung, sowie die aktive Systematisierung und Weiterentwicklung von Hebammenwissenschaft.
- (2) Das Qualifikations- und Kompetenzprofil des Studiengangs Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) basiert auf den Vorgaben des Hebammengesetzes, den Berufsordnungen der deutschen Bundesländer und der HebAPrV und orientiert sich an den Essential Competencies for Basic Midwifery Practice (ICM, 2002), den European Union Standards for Nursing and Midwifery (2001) und dem Rahmencurriculum für eine modularisierte Hebammenausbildung des Deutschen Hebammenverbandes (DHV, 2007). Es beschreibt fachlich-methodische, wissenschaftliche und sozialkommunikative Kompetenzen bzw. Selbstkompetenzen als Voraussetzung für eine vernetzte Berufsausübung.
- (3) Die Studierenden sollen befähigt werden:
 - die berufsspezifischen Kompetenzen und Fertigkeiten der Hebammenkunde durch disziplinspezifische und bezugswissenschaftliche Expertise zu stützen und zu entwickeln, evidenzbasiert Wissen zu generieren, zu bewerten und anzuwenden;
 - medizinische Kenntnisse sowie Kenntnisse aus weiteren relevanten Disziplinen mit den erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu eigenverantwortlichem Handeln zu verknüpfen;

- komplexe Betreuungssituationen in den Bereichen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Überleitung vom Wochenbett in die Phase der Familiarität in angemessener Weise zu bewältigen;
- Betreuungs- und Behandlungskonzepte auf Basis evidenzbasierter Theorien zu entwickeln und deren Umsetzung auf Basis von Evaluierungen und Selbstreflexion kompetent zu adaptieren;
- sektorenübergreifende Kommunikation und die Abstimmung des eigenen Hebammenhandelns mit anderen Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialwesens sicherzustellen;
- die freiberufliche Hebammentätigkeit professionell und theoriegeleitet zu organisieren;
- auf den zunehmenden Beratungsbedarf in der Frauen- und Familiengesundheit fachlich und methodisch kompetent zu reagieren;
- das eigene Handeln auf unterschiedlichen Ebenen (Rollenverständnis, Fachlichkeit, im Kontext Gesundheitswesen) kritisch zu reflektieren und sich im Sinne des lebenslangen Lernens mit medizinischen Veränderungen kritisch auseinanderzusetzen mit dem Ziel, die ihnen zukünftig anvertrauten Frauen und Kinder stets im Hinblick auf einen Zuwachs von Autonomie, Selbstverantwortung und Respekt zu begleiten und zu unterstützen;
- die Berufsidentität sowie die berufs- und gesellschaftspolitischen Handlungsperspektiven der eigenen Berufsgruppe kritisch zu reflektieren, um die Anliegen von Frauen und Familien in gesundheits- und sozialpolitische Willensbildungsprozesse und Aktionsprogramme einbringen zu können.

§ 3

Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Präsenzzeiten an der Hochschule, die Praxisphasen, die berufsqualifizierenden Prüfungen gemäß HebAPrV zur Erlangung der Berufszulassung und die studienbezogenen Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Die ersten drei Studienjahre sind in Präsenzphasen an der Hochschule und Praxisphasen gegliedert. Unter Hinzuziehung praktischer Teile in den Theoriephasen werden die in der HebAPrV geforderten Einsatzstunden geleistet. Die Praxisphasen unterliegen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Kooperationspartners und den Regelungen im HebG. Näheres dazu regelt die Ordnung zur Regelung der Praxisphasen (Praktikumsordnung). Dieser Abschnitt schließt mit einer staatlichen Prüfung nach § 2 HebG in Verbindung mit §§ 2 - 14 der HebAPrV ab. Das vierte Studienjahr findet ausschließlich an der Hochschule statt. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(3) Inhalte, Verlauf und Durchführung der berufspraktischen Studienanteile sind in der Ordnung zur Regelung der Praxisphasen für den Studiengang Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) an der Evangelischen Hochschule Berlin festgeschrieben.

(4) Das Curriculum des Studiengangs Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) enthält Modulbeschreibungen, ergänzende Tabellen zur Studienverlaufsplanung und führt Äquivalenznachweise zur gültigen HebAPrV auf. Die Gliederung geht aus der beiliegenden Übersicht (Modulübersicht Anlage 1) hervor.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte (Credits) zu erwerben. Dabei wird von einem Arbeitsaufwand von circa 900 Arbeitsstunden pro Semester bzw.

Studienhalbjahr ausgegangen. Ein Credit-Point entspricht einem Arbeitsaufwand von circa 30 Arbeitsstunden. Die studienbegleitenden Praxis- und Prüfungsleistungen sind gemäß den Ordnungen des Studienganges zu erbringen.

(6) Die für die Berufszulassung als Hebamme/Entbindungspfleger notwendige praktische Handlungskompetenz wird in den ersten drei Studienjahren (d.h. 1. bis 6. Semester) erworben.

Der Erwerb der Handlungskompetenz erfolgt in:

- studienintegrierten Praxisphasen
- praxisbegleitenden Seminaren (d. h. Praxisseminare)
- praxisintegrierten Praxistrainings.

Die drei Elemente der praktischen Ausbildung (Praxisphase, Praxisseminar und Praxistraining) werden in § 6 näher beschrieben.

§ 4 Teilzeitstudium

(1) Das Teilzeitstudium ist die Studienform, in der individuelle Studienverläufe/Studieninhalte entsprechend vereinbart werden bzw. eine gemäß der hochschuleigenen Richtlinie vorgegebene Arbeitsbelastung (Workload) verbindlich ist.

(2) Gemäß § 22 Absatz 4 BerlHG kann ein Antrag gestellt werden, einzelne Semester in Form eines Teilzeitstudiums abzuleisten; von dieser Möglichkeit ausgenommen sind das erste bis sechste Semester. Ein Teilzeitstudium ist zulässig für Studenten und Studentinnen,

1. die berufstätig sind,
2. zur Pflege oder Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin sowie
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Näheres wird im Rahmen einer hochschuleigenen Richtlinie zur Umsetzung eines Teilzeitstudiums geregelt.

§ 5 Studienmodule

(1) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen.

(2) Module sind inhaltlich und zeitlich in sich geschlossene curriculare Einheiten, die mit einem Workload gemäß ECTS bewertet sind.

(3) Die Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben und weisen jeweils folgende Merkmale aus: Titel, Status (Pflicht- und Wahlpflichtmodule), Workload (gegliedert in Präsenzzeit, Studienzeit und Praxiszeit), Credits (ECTS-Leistungspunkte), Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, angestrebte Kompetenzen, Inhalte, Lehr-Lern-Formen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Literatur und Verwendbarkeit des Moduls aus.

(4) Module werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Credits vergeben werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

(1) Seminar

Im Seminar werden grundlegende Themen oder ausgewählte, exemplarische Fragestellungen erarbeitet. Dabei können anwendungsbezogene Forschungsbezüge hergestellt werden. In Seminaren können in enger Verknüpfung von einübenden und reflektierenden Studienphasen berufsbezogene Handlungskompetenzen erarbeitet werden.

(2) Vorlesung

Die Vorlesung dient der Darstellung eines Überblicks über Themenkreise und damit der Durchdringung größerer Zusammenhänge.

(3) E-learning

Seminarteile können als Fernstudium oder EDV-gestützt durchgeführt werden.

(4) POL-Phasen (POL = Problemorientiertes Lernen)

In den POL-Phasen eignen sich die Studierenden selbstgesteuert anhand von Fällen aus der geburts-hilflichen Praxis neues Wissen anwendungsbezogen an bzw. wenden bekannte Wissensstrukturen an, um den Fall auszudeuten. POL-Phasen können als Methode in allen Lehrveranstaltungen Anwendung finden.

(5) Praxisphase

Die Praxisphasen haben das Ziel, die Studierenden durch angeleitete praktische Hebammentätigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung derselben zu befähigen. Praxisphasen werden durch die Kooperationspartner und die Hochschule organisatorisch und inhaltlich vorbereitet und begleitet. Näheres regelt die Ordnung zur Regelung der der Praxisphasen (Praktikumsordnung).

(6) Praxistraining

Im Praxistraining werden im Praxisfeld grundlegende Einzelhandlungen und spezifische Fertigkeiten der Hebammentätigkeit durch Hochschullehrende bzw. Lehrbeauftragte demonstriert, eingeübt, reflektiert und evaluiert. Die Studierenden erwerben darüber einen Teil beruflicher Handlungskompetenz. Im Praxistraining werden die von Studierenden und Lehrperson gemeinsam festgelegten Lernziele für das jeweilige Semester kontinuierlich evaluiert. Dies geschieht durch strukturiert angeleitetes und/oder supervidiertes Üben von zuvor erarbeiteten Handlungsabläufen und/oder Demonstration korrekter Vorgehensweisen, Kontextualisierung und strukturiertem Feedback seitens der Lehrenden und schriftlicher Reflexion seitens der Studierenden.

(7) Praxisseminar

In jedem Semester werden zur Sicherstellung eines systematischen Theorie-Praxis-Transfers ergänzend *Praxisseminare* angeboten. In den Praxisseminaren besteht die praktische Ausbildung in

- Inhaltliche und praktische Vorbereitung und Festlegung der Semesterlernziele und persönlichen Lernziele

- fachpraktische Übungen mit Demonstrationsmaterial und Lehrmodellen im Skills-Lab (in Kleingruppen)
- strukturierte Reflexion im Plenum und in Kleingruppen
- Fallbesprechungen und Erarbeitung evidenzbasierter Procedere.

Die Praxisseminare können als Studientage während der Praxisphasen durchgeführt werden.

§ 7

Studienorganisation

- (1) Die Modulübersicht (Anlage 1) regelt den zeitlichen Ablauf des Studiums verbindlich und ermöglicht damit einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Abweichungen von Satz 1 gelten für Studenten und Studentinnen, die einzelne Semester gemäß § 4 in Teilzeitform studieren.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienverlaufsplan, um Module erfolgreich abschließen und somit den Studienabschluss erreichen zu können.

§ 8

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer des Studiums gemäß § 3 der Studienordnung werden Fehlzeiten wie folgt angerechnet:

1. Während der ersten drei Studienjahre werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 12 Wochen (d. h. 60 Tage) der Präsenzzeit an der Hochschule bzw. während der Praxisphasen nach Maßgabe des § 9 Hebmengesetz in der jeweils geltenden Fassung angerechnet. Nach den berufszulassenden Prüfungen ab dem 7. Semester werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 20 % der Präsenzzeiten angerechnet.

2. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub

Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) kann auf Antrag der/des betreffenden Studierenden auch darüber hinaus gehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Studienziels durch die Anrechnung nicht gefährdet ist. Dies setzt in den ersten 3 Studienjahren das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales) auf der Basis des HebG und der HebAPrV in der jeweils geltenden Fassung voraus.

3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Studierenden.

§ 9

Studienberatung

Zu allen bei der Gestaltung des Studiums auftretenden Fragen wird Studienberatung angeboten.

§ 10

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger

- (1) Die im Rahmen dieses Studiums erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen bereiten auf die staatliche, berufszulassende Prüfung im Sinne der HebAPrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

(2) Die berufsqualifizierenden ersten sechs Semester schließen mit der staatlichen Prüfung gemäß §§ 2-14 HebAPrV ab.

(3) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird auf Antrag der oder des Studierenden von der zuständigen Behörde erteilt.

§ 11 Studienabschluss

Der Studiengang Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) wird nach ordnungsgemäßigem Studium und bestandener Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs Hebammenkunde mit der Verleihung der Urkunde „Bachelor of Science (B.Sc.)« abgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Sie gilt erstmalig für Studierende, die ab Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1
Modulübersicht

Sem	Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Praxiszeit in Stunden	Präsenzzeit in Stunden	Studienzeit in Stunden	ECTS SWS
1	1	Propädeutikum *	5	6		90	60	30 ECTS 22 SWS
	2	Biowissenschaftliche Grundlagen I *	5	8		120	30	
	3	Orientierung im Berufsfeld *	5	8	15	120	15	
		Praxisphase 1 *	15		450			
2	4	Mutter und Kind im Wochenbett betreuen *	5	7	15	105	30	30 ECTS 21 SWS
	5	Biowissenschaftliche Grundlagen II *	5	7		105	45	
	6	Schwangere und Gebärende begleiten und überwachen *	5	7		105	45	
		Praxisphase 2	15		450			
3	7	Das gefährdete und kranke Neugeborene *	5	6	15	90	45	30 ECTS 20 SWS
	8	Frauengesundheit und Frauenheilkunde *	5	7		105	45	
	9	Diagnostik, Intervention und Therapie in geburtshilflich komplexen Situationen *	5	7		105	45	
		Praxisphase 3	15		450			
4	10	Gesundheitswissenschaftlich denken und handeln *	5	6		90	60	30 ECTS 19 SWS
	11	Kernkompetenzen der Hebammentätigkeit *	10	13	15	195	90	
		Praxisphase 4	15		450			
5	12.	Gesundheitsförderung in Familiensystemen *	10	14		210	90	30 ECTS 21 SWS
	13.	High Risk Obstetrics *	5	7	15	105	30	
		Praxisphase 5	15		450			
6	14	Komplexes Fallverstehen *	8	4	15	60	165	30 ECTS
		Praxisphase 6 *	22		660			4 SWS
Summe Semester 1 - 6:			180	107	3000	1605	795	5400
			ECTS	SWS	Praxiszeit	Präsenzzeit	Studienzeit	Gesamt

7	15	Hebammenkunde als Wissenschaft *	15	7		105	345	30 ECTS 14 SWS
	16	Berufliches Handeln in multikulturellen Kontexten *	10	4		60	240	
	17	Salutogenese als Handlungsprinzip*	5	3		45	105	
8	18 A	Hebammenwissenschaft vertiefen (Wahlpflichtmodul) *	15	8		120	330	30 ECTS 10 SWS
	18 B	Beratung (Wahlpflichtmodul) *						
	18 C	Pädagogik (Wahlpflichtmodul) *						
	18 D	Betriebsführung und Qualitätsmanagement (Wahlpflichtmodul) *						
	19	Hebammenwissenschaft etablieren *	3	2		30	60	
	20	Bachelorarbeit *	12				360	
Summe Semester 7 - 8:			60	24		360	1440	1800
			ECTS	SWS	Praxiszeit	Präsenzzeit	Studienzeit	Gesamt

Workload Gesamtstudium

Semester 1 - 6			3000	1605	795	5400
Semester 7 - 8				360	1440	1800
Gesamtstudium	240	131	3000	1965	2235	7200
	ECTS	SWS	Praxiszeit in Stunden	Präsenzzeit in Stunden	Studienzeit in Stunden	Gesamt

*Differenziert und mit Noten zu bewertende Studienleistung.
Die Module *Praxisphase 2*, *Praxisphase 3*, *Praxisphase 4* und *Praxisphase 5* werden undifferenziert bewertet.